GEMEINDE
HOMBRECHTIKON

Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement

vom 6. November 2001

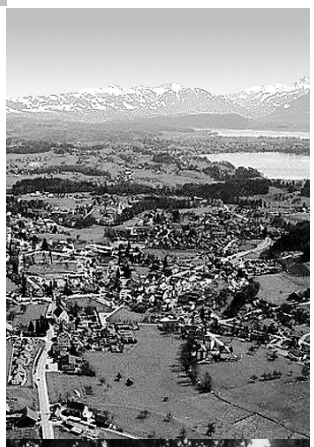

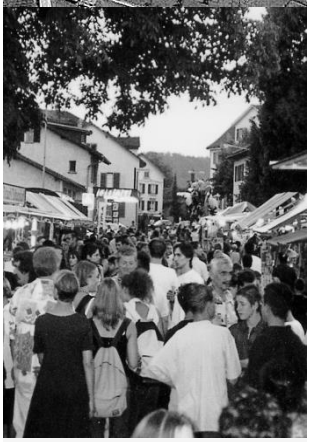

TARIFORDNUNG ZUM WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Der Gemeinderat – auf Antrag der Werkkommission – erlässt gestützt auf Artikel 53 ff. des Wasserversorgungsreglements folgende Tarifordnung:

1. Benützungsgebühren (Art. 56 des Reglements)

1.1 Abonnenten mit Wasserzähler:

1.1.1 Grundgebühren gültig ab 1. Januar 2017[2])

Für Wohnbauten:

- pro Einfamilienhaus, Ferienhaus	CHF	100.--
- pro Wohnung in Mehrfamilienhäusern	CHF	70.--
- pro zusätzlicher Zähler (Eigentum der Wasserversorgung)	CHF	40.--

Für Landwirtschaftsbetriebe:

- Landwirtschaft inkl. 1 Wohnung	CHF	100.--
- pro zusätzliche Wohnung	CHF	70.--
- pro zusätzlicher Zähler (Eigentum der Wasserversorgung)	CHF	40.--

Für industrielle und gewerbliche Betriebe:

- Werkstätte, Büros, Ladengeschäfte, Atelier, inkl. 1 Wohnung	CHF	100.--
- pro zusätzliche Wohnung	CHF	70.--
- pro zusätzlicher Zähler (Eigentum der Wasserversorgung)	CHF	40.--

Für öffentliche Bauten:

- öffentliche Bauten inkl. 1 Wohnung	CHF	100.--
- pro zusätzliche Wohnung	CHF	70.--
- pro zusätzlicher Zähler (Eigentum der Wasserversorgung)	CHF	40.--

Zuschlag für spezielle Zähler:

- Grösse SM 50	CHF	50.--
- Grösse SM 80	CHF	80.--

1.1.2 Verbrauchsgebühr

Pro gemessenem m³ [1]) (exkl. MwSt.) CHF 1.40

Der Verbrauch wird zu Beginn des Rechnungsjahres aufgrund der Messung im Vorjahr fakturiert. Bei Zählerdefekten oder fehlender Ablesung gilt der Mittelwert der zwei letzten regulären Ablesungen.

1.2 Abonnenten ohne Wasserzähler oder mit ungenügender Erfassung der gebührenwirksamen Abwassermenge:

Sie zahlen Benützungsgebühren aufgrund der festgestellten Verbrauchseinheiten, pro

-	Küche	CHF	86.--
-	Kleinküche, Kochnische	CHF	54.--
-	Badezimmer (Lavabo, Bad und/oder Dusche)	CHF	34.--
-	Abort-, Pissoir- oder Bidetschüssel	CHF	18.--
-	Waschküche mit Waschtrog	CHF	34.--
-	Waschautomat, Geschirrwaschmaschine	CHF	24.--
-	zusätzliches Handwaschbecken	CHF	12.--
-	Hof- und zusätzlicher Kellerhahn	CHF	34.--

Die obenstehenden Preise verstehen sich als Referenzpreise für die Verrechnung bei CHF 1.- pro m³ exkl. MwSt. (Wasser resp. Abwasser).

Für die Berechnung der Wasserkosten werden die entsprechenden Positionen addiert und mit dem gültigen Kubikmeterpreis für Wasser als Faktor bewertet.

Beim Vorhandensein spezieller, oben nicht erwähnter Verbrauchseinheiten (wie z. B. Kühlanlagen, gewerbliche oder industrielle Anlagen mit Wasserverbrauch) darf die Benützungsgebühr nur aufgrund von Verbrauchsmessung mit Wasserzähler gem. Tarif Ziff. 1.1 verrechnet werden.

2. Anschlussgebühren (Art. 55 des Reglements)

Sie betragen für:

2.1 Neubauten mit Wasseranschluss

1,5 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktor) (exkl. MwSt.)

2.2 Erweiterungs-, Um- und Ausbauten an Gebäuden mit Wasseranschluss

1,5 % der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme gem. Reglement Art. 55, Abs. 4 (exkl. MwSt.)

2.3 Gebäude ohne Wasseranschluss

Für Gebäude ohne Wasseranschluss, für die nach den alten Tarifordnungen eine Brandschutzgebühr bezahlt wurde, wird diese bei einem Wasseranschluss ans Leitungsnetz entsprechend angerechnet.

2.4 Ersatzbauten

Für Ersatzbauten, die innert 5 Jahren am Standort teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude erstellt werden, gilt Ziff. 2.2 der Tarifordnung. Bei ganzem Abbruch gilt Ziff. 2.1 der Tarifordnung.

3. **Leitungsbeiträge** (Art. 48 und 49 des Reglements)

3.1 Bei Anschluss an neu zu erstellende oder weniger als 10 Jahre alte Versorgungsleitungen wird der Leitungsbeitrag gem. Art. 39 berechnet.

3.2 Bei Anschluss an mehr als 10 Jahre alte Versorgungsleitungen wird im Sinne einer Gleichbehandlung ein durch die Werkkommission festzulegender Leitungsbeitrag erhoben.

3.3 Bei Anschluss an Hauptleitungen (Ausnahme) wird der Leitungsbeitrag durch die Werkkommission aufgrund von Art. 48 festgelegt.

4. **Sonderleistungen** (Art. 57 des Reglements)

4.1 Gebühren für Bauwasser (Art. 34 des Reglements)

Die Gebühren für die Abgabe von Bauwasser betragen:

- bei Verbrauchsmessung mit Wasserzähler
  - pro m³ gemessenen Verbrauches entsprechend Ziff. 1.1.2

  Die Einbaukosten von Wasserzähler sowie allfällige Beschädigung derselben (inkl. Frostschäden) sind durch die Bauherrschaft zu tragen.

- bei Abgabe ohne Wasserzähler (Art. 46)
  - pro m³ umbauten Raumes des Bauobjektes exkl. MwSt. **[1])**
    CHF -.50

Bei wassersparender Bauweise (z. B. Stallbauten) kann die Werkkommission eine Reduktion der ermittelten Bauwassergebühren um maximal 50 % zugestehen.

4.2 Gebühren für Wasser ab Hydrant (bewilligungspflichtig, Art. 34 des Reglements)

Die Gebühren für die Abgabe von Wasser ab Hydrant betragen:

- pro m³ gemessenen Verbrauchs [1])	(exkl. MwSt.) CHF	1.40
4.3 Ablesung zusätzlicher Zähler pro Jahr	(exkl. MwSt.) CHF	30.--
4.4 Ausserterminliche Ablesung von Zähler [1])	(exkl. MwSt.) CHF	100.--

4.5 Übrige Sonderleistungen

Spezielle Dienstleistungen der Wasserversorgung (z. B. Erstellung von Hauszuleitungen, besondere Installationskontrollen und –arbeiten usw.) werden grundsätzlich zu Selbstkosten verrechnet. Für die Installationskontrollen und –arbeiten gelten die Tarife des SSIV, für Ingenieurarbeiten diejenigen des SIA, Norm 103.

5. Behandlungs- und Schreibgebühren

Für Anschlussbewilligungen werden folgende Behandlungs- und Schreibgebühren in Rechnung gestellt (exkl. MwSt.):

- Einfamilienhäuser und Objekte entsprechender Grösse CHF 400.--
- Mehrfamilienhäuser und Objekte entsprechender Grösse CHF 650.--

Für andere auszufertigende Entscheide gilt die Gebührenordnung der Gemeindeverwaltung.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung werden die Gebühren wie folgt in Rechnung gestellt:

- Abonnenten mit Wasserzähler und Vorliegen einer Jahresablesung nach Tarifordnung Ziff. 1.1
- Abonnenten ohne Wasserzähler bzw. mit noch fehlender Jahresablesung nach Tarifordnung Ziff. 1.2

Die Werkkommission entscheidet, ob und in welchem Zeitpunkt ein Wasserzähler eingebaut und nach Tarifordnung Ziff. 1.1 verrechnet wird.

6.2 Über alle in dieser Tarifordnung nicht genannten Gebühren entscheidet die Werkkommission von Fall zu Fall. In Ausnahmefällen, in denen die Anwendung dieser Tarifordnung zu unverhältnismässigen Gebühren führen würde, kann die Werkkommission eine Ausnahmeregelung treffen.

6.3 Für Bauvorhaben, welche vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung bewilligt wurden, die jedoch bis zum Inkrafttreten nicht an das Wassernetz der Gemeinde angeschlossen sind, gelten für Beiträge und Gebühren die Bestimmungen dieser Tarifordnung.

6.4 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Werkkommission den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung. Sie ersetzt alle bisherigen Tarife und gilt als integrierender Bestandteil des von der Gemeindeversammlung am 26. September 2001 genehmigten Wasserversorgungsreglements.

Gemeinderat Hombrechtikon

Max Baumann	Jürgen Sulger
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Diese Tarifordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2001 per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

[1]) Die Werkgebühren wurden vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. November 2007 angepasst und ab Beginn der Rechnungsperiode 2008/2009 in Kraft gesetzt.

[2]) Die Wassergrundgebühren wurden vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2017 angepasst und rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.